

**Satzung**  
**über die Nummerierung der Häuser und die Anbringung von**  
**Straßennamensschildern im Gebiet der Gemeinde Much vom**  
**19.12.1983**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S: 594/SGV NW 2023) hat der Rat der Gemeinde Much in seiner Sitzung am 15.12.1983 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Jedes öffentliche Gebäude und jedes Haus oder jedes zum Aufenthalt von Menschen dienende sonstige Gebäude muss eine vom Gemeindedirektor festzusetzende Hausnummer tragen. Hat ein Haus mehr als einen Eingang, so ist jeder Eingang mit einer Hausnummer zu versehen.

Liegt ein Haus mit seinen Eingängen an verschiedenen Straßen, so erfolgt die Nummerierung in der Reihenfolge der Hausnummern derjenigen Straßen, an welchen sich die Eingänge befinden.

**§ 2**

Die Hausnummern sind von dem Hauseigentümer nach Bezugsfertigkeit des Hauses beziehungsweise binnen eines Monats, nachdem die Nummerierung des Hauses vom Gemeindedirektor angeordnet und ihm die Hausnummer bekannt gegeben worden ist, für jedermann von der Straße aus erkennbar an der Straßenfront des Hauses anzubringen, und zwar unmittelbar neben dem Eingang (Haustüre, Toreinfahrt) in Haustürhöhe.

Befindet sich der Zugang seitlich des Hauses, so ist die Hausnummer in Haustürhöhe an der Straßenfront anzubringen, und zwar an der Seite des Hauses, an der sich der Zugang befindet.

Bei größeren Vorgärten ist auf Verlangen des Gemeindedirektors ein zweites Schild an der Vorgarteneinfriedung zur rechten Seite des Eingangs zu befestigen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen der Erlaubnis.

**§ 3**

Die Sichtbarkeit der Hausnummer darf durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder, Markisen oder auf andere Weise nicht verhindert oder erschwert werden.

**§ 4**

Sofern eine Umnummerierung der Häuser aus ordnungsbehördlichen Gründen erforderlich ist, sind die Hauseigentümer verpflichtet, die Abänderungen der an ihrem Hause befindlichen Nummern binnen eines Monats, nachdem die Umnummerierung vom Gemeindedirektor angeordnet und ihnen mitgeteilt ist, auf ihre Kosten vorzunehmen.

### **§ 5**

Zur Vermeidung größerer Umnummerierungen können für einzelne nachträglich errichtete Häuser außer der Nummer auch noch Buchstaben festgesetzt werden.

### **§ 6**

Die Anbringung und Unterhaltung der Straßennamensschilder erfolgt durch den Gemeindedirektor. Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, die Anbringung von Straßennamensschildern nach dem Ermessen der Ordnungsbehörde an seinem Hause zu dulden, wenn die Aufstellung besonderer Straßenschilder aus Verkehrsgründen nicht möglich ist.

Jegliche Beschmutzung oder Beschädigung der Straßennamensschilder ist verboten.

### **§ 7**

Die Abnahme angebrachter Hausnummern oder Straßennamensschilder bedarf der Erlaubnis.

### **§ 8**

Eine nach den vorstehenden Bestimmungen erforderliche Erlaubnis muss zwei Wochen vor der Vornahme der erlaubnispflichtigen Handlung schriftlich oder zu Protokoll beim Gemeindedirektor beantragt werden, der über den Antrag entscheidet.

### **§ 9**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Much in Kraft.

Much, den 19.12.1983

Wilhelm  
Bürgermeister

**(Bekannt gemacht im "Mitteilungsblatt für die Gemeinde Much" Nr. 51/52 vom 23.12.1983)**